



---

**Resolution 2365 (2017)****verabschiedet auf der 7992. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1590 (2005), 2102 (2013), 2295 (2016), 2299 (2016), 2305 (2016), 2327 (2016), 2338 (2017) und 2339 (2017), in denen ein Mandat für Antiminenmaßnahmen der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen erteilt wird,

*unter Hinweis* auf die Berichte des Sonderausschusses der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze, die das Sekretariat der Vereinten Nationen bei der Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen und Auswirkungen anleiten,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen 71/72 und 70/80 der Generalversammlung, mit denen die Mitgliedstaaten beschlossen, Fragen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Antiminenprogrammen und der Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung auch weiterhin in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen,

sowie *unter Hinweis* auf alle mit Antiminenprogrammen im Zusammenhang stehenden maßgeblichen Verträge und Übereinkünfte, deren Durchführung und deren Prozesse der Überprüfung durch die jeweiligen Vertragsparteien,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* angesichts der noch lange nach dem Ende von Konflikten von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden ernsten und anhaltenden Bedrohung von Zivilpersonen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Zahl der Zivilpersonen, darunter Kinder, die in Konflikt- und Postkonfliktsituationen durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände oder behelfsmäßige Sprengvorrichtungen getötet oder verstümmelt werden,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die in den betroffenen Ländern von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende ernste humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung, die ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung dieser Länder sowie für die Mitarbeiter von Programmen und Einsätzen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, humanitäre Hilfe, Friedenssicherung, Rehabilitation und Minenräumung hat,



*mit großer Besorgnis feststellend*, dass der unterschiedslose Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, insbesondere auch durch Terroristen, nach wie vor eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung, unter anderem für heimkehrende Flüchtlinge, für die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und für die wirksame Durchführung des Mandats von Missionen darstellt,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die Unsicherheit, die durch das Vorhandensein von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen verstärkt wird und die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität von Staaten bedroht, den humanitären Zugang und die Bereitstellung von Hilfe behindert und ein Hemmnis für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung darstellt,

*in dem Bewusstsein*, dass Antiminenprogramme die Mobilität und Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der humanitären Helfer erhöhen, zum Schutz von Zivilpersonen beitragen und Anstrengungen zur Stabilisierung und Friedenskonsolidierung unterstützen,

*anerkennend*, dass den Staaten bei der Verringerung der von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Gefahren für Zivilpersonen die Hauptrolle zukommt und dass die Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen eine unterstützende Rolle spielen, wobei der Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine koordinierende Rolle wahrnimmt,

*anerkennend*, dass Partnerschaft und Zusammenarbeit, insbesondere zwischen nationalen Behörden, den Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, für den Erfolg von Antiminenprogrammen entscheidend sind,

*in Anerkennung* der laufenden Fortschritte bei der Erfassung und Räumung von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, bei der Aufklärung betroffener Bevölkerungsgruppen über die Risiken und bei der Unterstützung der Opfer,

*unter Hinweis* auf die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen Einrichtungen und anderer Interessenträger, die notwendigen Informationen und die erforderliche technische, finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, um Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und explosive Kampfmittelrückstände zu orten, zu beseitigen, zu kennzeichnen, zu überwachen, Informationen über sie aufzuzeichnen und aufzubewahren, sie zu räumen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen, im Einklang mit den jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Staaten, und hervorhebend, dass auf freiwilliger Grundlage die Abstimmung und der Informationsaustausch mit den maßgeblichen Interessenträgern verstärkt werden müssen,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über Fälle, in denen Waffen, einschließlich Landminen und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, auf eine Weise eingesetzt werden, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt,

1. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen und heimkehrende Flüchtlinge sowie für Friedenssicherungskräfte, humanitäres Personal, ziviles Personal und Strafverfolgungspersonal und betont, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um diese Bedrohung wirksam zu verringern;

2. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, jeden unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgenden unterschiedslosen Einsatz von Sprengvorrichtungen sofort und dauerhaft zu beenden;

3. *fordert* die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Zivilbevölkerung, einschließlich Kindern, vor den von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen zu schützen, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft zur Befürwortung und Unterstützung von Anstrengungen zur Räumung dieser Vorrichtungen, zur Aufklärung über Risiken und zur Durchführung risikomindernder Maßnahmen sowie zur Bereitstellung von Hilfe bei der Versorgung, der Rehabilitation und der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung von Opfern und von Menschen mit Behinderungen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, gegebenenfalls sicherzustellen, dass Friedenssicherungseinsätze die Ausstattung, die Informationen und die Schulungsmaßnahmen erhalten, die sie in die Lage versetzen, die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung zu verringern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen einzuhalten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie die internationalen Akteure, die Zivilgesellschaft und die maßgeblichen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, *auf*, auf Ersuchen von Staaten Hilfe bei der Räumung von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen bereitzustellen;

7. *würdigt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Geber und der betroffenen Staaten und legt ihnen nahe, soweit angezeigt, die nationalen Kapazitäten auszubauen, um die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen wirksam zu verringern;

8. *befürwortet* Anstrengungen seitens aller Akteure, Antiminenmaßnahmen auf freiwilliger Grundlage nach Standards durchzuführen, die den Internationalen Normen für Antiminenprogramme entsprechen, auch auf nationaler Ebene;

9. *würdigt* den positiven Beitrag, den Antiminenmaßnahmen zu Anstrengungen zur Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Konfliktfolgezeit leisten, und spricht sich dafür aus, diese Maßnahmen gegebenenfalls in die jeweiligen Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, gegebenenfalls schon während der frühesten Planungs- und Programmierungsphasen von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sowie von Reaktionen auf humanitäre Notlagen Antiminenprogramme zu erwägen und dabei sachdienliche geschlechts- und altersspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere bei der Erfassungsmethodik, der Opferhilfe und der Aufklärung über Gefahren;

11. *würdigt* die Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere auch die koordinierende Rolle des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Verringerung der von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Gefahren, unter anderem durch Reaktionen auf Notsituationen und durch die Koordinierung der internationalen Akteure, und spricht sich für ihre anhaltende Mitwirkung aus, soweit angezeigt, insbesondere um die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Mandate durchzuführen;

12. *ermutigt* die Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, sich auch weiterhin aktiv an der Unterstützung erhöhter technischer, beratender und operativer Kapazitäten im Bereich der Antiminenprogramme zu beteiligen, indem sie unter anderem den

betroffenen Staaten und den zuständigen Akteuren im System der Vereinten Nationen Hilfe leisten;

13. *begrüßt* die fortdauernde Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, die darauf zielen, die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen zu verringern, unter anderem über den Gemeinsamen Rahmen für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass nationale technische Sachverständige in Abstimmung mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme derzeit Standards der Vereinten Nationen für die Entsorgung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausarbeiten, und betont, dass im Rahmen dieses Prozesses verstärkte Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern stattfinden müssen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner Berichterstattung über Friedenssicherungseinsätze, besondere politische Missionen und humanitäre Maßnahmen in Gebieten, in denen Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen eine Bedrohung darstellen, Informationen über die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen sowie über Maßnahmen zu deren Verringerung bereitzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit innerhalb des nächsten Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---